

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 23 15. Nov. 2006

Schwerpunkte

Dr. Jörg-Andreas Lohr, Dr. Franz Kleinbauer, Britta Gieser

Grenzüberschreitende Kontenabfragen und die Rechtshilfe Österreichs bei Steuerdelikten S. 486

BFH: EStG

Vorlage der Mindeststeuerregelung an das BVerfG wegen Verletzung des Grundsatzes der Normenklarheit

S. R-899

BFH: KStG / GG

Formelle Verfassungsmäßigkeit der Änderung von § 8 Abs. 4 KStG 1996/1999

S. R-916

ZSteu-Beiträge

Anstrengend

Faber ...

S. 458

Gerhard Bruschke

Ermittlungsmaßnahmen des Finanzamtes

S. 492

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: UStG § 15

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen, die mit der Ausgabe von gesellschaftsrechtlichen Anteilen gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zusammenhängen

S. 496

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: GewStG / KStG / EG

Anwendbarkeit von § 8b Abs. 1 bis 5 i.V.m. Abs. 6 KStG 2002 a.F. bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer zwischengeschalteten Personengesellschaft - Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrs freiheit durch § 8b Abs. 5 KStG 2002 a.F. S. R-912

EuGH: EG-Vertrag Art. 52

Niederlassungsfreiheit - Abzug von Beteiligungsaufwendungen

FA Offenbach/M. vs. Keller Holding S. R-922

VwGH Wien: § 99 FinStrG / § 397 Abs. 2 AO

Rechtshilfeersuchen an Österreich - Grenzüberschreitende Kontenabfragen - Wahrung des Bankgeheimnisses - Rechtsschutzdefizit - Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien S. R-927

BFH: EStG / § 363 AO 1977

Gerichtsbescheid: Ruhen des Einspruchsverfahrens - keine Teileinspruchsentscheidung - Verfahrensfehler des Finanzamtes - Nichtausübung des Ermessens

S. R-934

BFH: **Die neu anhängigen Verfahren** S. R-939

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Anstrengend

Faber ...

S. 485

Dr. Jörg-Andreas Lohr, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Düsseldorf/Wien
Dr. Franz Kleinbauer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Düsseldorf/Wien
Dipl.-Kffr. Britta Gieser, Düsseldorf/Wien

Grenzüberschreitende Kontenabfragen und die Rechtshilfe Österreichs bei Steuerdelikten

S. 486

Dipl.-Finanzwirt Gerhard Brusckke

Ermittlungsmaßnahmen des Finanzamtes

S. 492

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

04.10.2006

IV A 5 - S 7300 - 69/06

§ 15 UStG – Vorsteuerabzug aus Aufwendungen, die mit der Ausgabe von gesellschaftsrechtlichen Anteilen gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zusammenhängen

S. 496

16.10.2006

IV A 5 - S 7221 - 1/06

Umsatzsteuer; Steuersatz für Umsätze mit getrockneten Schweineohren

S. 496

18.10.2006

IV A 5 - S 7285 - 7/06

§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) – Rechnungen über Kleinbeträge ab 1. Januar 2007

S. 497

20.10.2006

IV A 4 - S 0062 - 7/06

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO); TOP 19 und 22 der Sitzung AO II/2006

S. 497

23.10.2006

IV A 5 - S 7220 - 71/06

Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

S. 498

26.10.2006 IV B 2 - S 2144 - 57/06	Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds; Anwendung der Regelungen in § 4d Abs. 3 EStG und § 4e Abs. 3 EStG i.V.m. § 3 Nr. 66 EStG	S. 498
---------------------------------------	---	--------

Oberfinanzdirektion Hannover

07.08.2006 S 2741 - 222 - StO 241	Baukostenzuschüsse bei Versorgungsunternehmen, die nicht über das wirtschaftliche Eigentum an den Versorgungsleitungen verfügen	S. 499
--------------------------------------	---	--------

Oberfinanzdirektion Koblenz

13.09.2006 S 2221 A - St 32 3	Sonderausgaben – Riesterförderung nach § 10a EStG	S. 499
----------------------------------	---	--------

29.09.2006 G 1000 A - St 35 6	Steuerbefreiung für Grundbesitz im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GrStG	S. 500
----------------------------------	--	--------

ZSteu-Nachrichten

Bundesfinanzhof

BFH, 31.10.2006	Das sog. Bankengeheimnis entbindet eine Bank nicht von der Pflicht, ein Treuhandverhältnis nachzuweisen	S. 500
BFH, 31.10.2006	Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Mindestbesteuerung im Jahr 1999 verfassungswidrig	S. 501
BFH, 08.11.2006	Verstößt die „Mantelkauf“-Vorschrift gegen den verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt?	S. 501
BFH, 08.11.2006	Pauschale „Schachtelstrafe“ von 5% auf Gewinne aus Auslandsbeteiligungen nicht mit EU-Recht vereinbar	S. 501
BFH, 08.11.2006	Entschädigung für Rücktritt von einem Grundstückskauf ist nicht zu versteuern	S. 502

Deutscher Steuerberaterverband

DStV, 18.10.2006	Ist die steuerfreie Abgeordnetenpauschale verfassungsgemäß?	S. 502
DStV, 23.10.2006	Steuerpflichtige müssen uneingeschränkt von Urteilen profitieren	S. 502
DStV, 23.10.2006	Geplante Befugnisserweiterung für Bilanzbuchhalter – Gefahr für Mandanten und Steueraufkommen	S. 502

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Leseproben aus ZSteu auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- €** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt.

Bestellformular letzte Seite

Ihre ZSteu-Redaktion

Anstrengend

Faber ...

Der Philosoph und Soziologe Arnold Gehlen erkannte, dass jeder Mensch das elementare, instinkthafte Bedürfnis hat, in das halbgeordnete Durcheinander des Ereignisstroms und der erfahrbaren Welt ein Maximum an Ordnung, Zusammenhang und Regelmäßigkeit hineinzudeuteln. Weil es aber ein menschliches Bedürfnis ist und jeder Mensch den Ereignisstrom wie die Welt anders aufnimmt und erfährt, ist auch das in Ordnung, Zusammenhang und Regelmäßigkeit hineininterpretierte Maximum recht unterschiedlich. Zumal sich stets auch Hoffnung und Sehnsucht darin widerspiegeln, die nun einmal individuell sehr verschieden sind. Und häufig genug noch von Stimmungen abhängen, die immer wieder wechseln. Schließlich kommt dazu, was der Mystiker Jacob Böhme so formulierte: „Denn ein jeder Geist forscht nur seine eigene Tiefe“.

Wenn das „halbgeordnete Durcheinander“ trotzdem nicht zum totalen Durcheinander, zum Chaos führt, ist das vor allem den Medien zu verdanken, die dem Einzelnen ungefragt die Interpretation abnehmen. Die „Ordnung, Zusammenhang und Regelmäßigkeit“ in den Ereignisstrom, in die erfahrbare Welt bringen. Die meisten Menschen nehmen das dankbar und erleichtert an, denn es spart ihnen die Mühe, selbst denken zu müssen. Die Gefahr, dass sie dabei manipuliert werden könnten, dass ihnen Meinungen, Sichtweisen vorgegeben werden, sehen sie umso weniger, je geschickter „Ordnung, Zusammenhang und Regelmäßigkeit“ angeboten werden. Sie spüren schon lange nicht mehr, wenn die ihnen verbreitete „Ordnung“ keinen Zusammenhang mehr mit dem Ereignis, die interpretierte Regelmäßigkeit die

Verbindung mit der erfahrbaren Welt verloren hat. Wenn die Interpretation zu gezielter und bezahlter Manipulation geworden ist.

Besonders gut beherrscht wird dieses Geschäft von den Managern der Werbung. In ihnen wie den übrigen „Öffentlichkeits-Bearbeitern“ sieht der Psychologe Erich Fromm in „Haben und Sein“ sogar die neuen Priester. Doch nicht nur diese „Profis“, sondern auch Politiker bedienen sich gern jener Interpretationskunst, die das menschliche Bedürfnis nach Ordnung, Zusammenhang und Regelmäßigkeit so zu befriedigen sucht, wie es gewünscht wird, wie es mit dem jeweiligen Parteiprogramm harmonisiert. Was keineswegs immer in Demagogie ausarten muss, sondern oft ganz „sanft“ erfolgt. Jedenfalls wird so die Wirklichkeit nicht interpretiert, sondern versucht, den Glauben an eine bestimmte Ordnung, einen gewollten Zusammenhang, eine erwünschte Regelmäßigkeit zu erzeugen. Am Ereignisstrom und an der erfahrbaren Welt vorbei.

Weil das nur schwer erkennbar, dafür aber häufig recht eingängig ist, geben sich viele Menschen den Illusionen hin, die ihnen als Wirklichkeit vorgegaukelt werden. Ohne auch nur zu ahnen, was mit ihnen geschieht, wie der Ereignisstrom und selbst die erfahrbare Welt verändert, beeinflusst werden. Auch wenn bereits der altgriechische Dichter Sophokles im „Ajax“ festhielt: „Das angenehmste Leben ist, nicht zu denken“, gibt es gegen diese keinesfalls harmlose Entwicklung nur ein – allerdings recht anstrengendes – Mittel: selbst zu denken. ☑

Dr. Jörg-Andreas Lohr, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Düsseldorf / Wien
 Dr. Franz Kleinbauer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Wien / Düsseldorf
 Dipl.-Kff. Britta Gieser, Düsseldorf / Wien

Grenzüberschreitende Kontenabfragen und die Rechtshilfe Österreichs bei Steuerdelikten

1. Einleitung

Seit die Regelungen über den Kontenabruf (§ 93 Abs. 7 und 8, § 93b AO) durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23.12.2003¹ in die AO eingefügt worden sind, registrierte man in Österreich eine „Kapitalflucht“ aus Deutschland. Es waren nicht die großen Vermögen, die über die Grenze in Sicherheit gebracht wurden, sondern die Banken in Vorarlberg, Tirol, Salzburg oder Oberösterreich verzeichneten vor allem eine steigende Zahl so genannter „Hartz-IV-Flüchtlinge“, die mit ihren Ersparnissen über die Grenze kamen.² Laut Auskunft der österreichischen Nationalbank lagen zuletzt 11,8 Mrd. Euro deutschen Geldes auf österreichischen Einlagen-Konten. Dazu kommen noch die Wertpapier-Depots. Über die exakten Summen, die Deutsche auf österreichischen Wertpapierkonten haben, gibt es keine offiziellen Statistiken.

Allerdings ist am 2.2.2006 – weitgehend unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit – das „Gesetz zu dem Protokoll vom 16.10.2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ in Deutschland in Kraft getreten.³ Dieses Gesetz ermöglicht es den nationalen Strafverfolgungsbehörden, nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (z.B. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung) in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindliche Bankkonten einschließlich der Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erfragen. In diesem Beitrag sollen, nach einem kurzen Blick auf den Kon-

tenabruf in Deutschland und die EU-Zinsrichtlinie, die Regelungen des Protokolls und ihre Auswirkungen betrachtet werden, bevor schließlich ein Überblick über die Rechts- und

nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 7 AO). Daher soll die Finanzbehörde grundsätzlich dem Beteiligten Gelegenheit geben, Auskünfte zu erteilen und



Dr. Jörg-Andreas Lohr



Dr. Franz Kleinbauer



Dipl.-Kff. Britta Gieser

Amtshilfe Österreichs bei Steuerdelikten gegeben wird.

2. Kontenabruf in Deutschland

Seit dem 1.4.2005 können Finanzbehörden nach § 93 Abs. 7 AO bei inländischen Kreditinstituten über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzelne Bestandsdaten zu Konto- und Depotverbindungen abrufen. Nach § 24c KWG sind die Kreditinstitute bereits seit dem 1.4.2003 verpflichtet, ein automatisiertes Kontenabrufsystem einzurichten und in der sog. Kontenevidenzzentrale sind kundenbezogene Daten wie die Nummer des Kontos und Depots, welches der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 Satz 1 AO unterliegt, den Tag der Errichtung und der Auflösung des Kontos oder Depots, den Namen des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten, bei natürlichen Personen Tag der Geburt sowie Name und Anschrift eines abweichend wirtschaftliche Berechtigten (§ 8 Abs. 1 GWG) vorzuhalten. Der Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO ist grundsätzlich im gesamten Besteuerungsverfahren nach der AO möglich, d.h. auch im Haftungsverfahren, Erhebungsverfahren, Rechtsbehelfsverfahren oder Vollstreckungsverfahren. Der Kontenabruf kann nur anlassbezogen und zielgerichtet erfolgen und muss sich auf eine eindeutig bestimmte Person beziehen.⁴ Voraussetzung für den Kontenabruf ist, dass die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen

entsprechende Unterlagen vorzulegen, es sei denn, der Ermittlungszweck würde dadurch gefährdet.⁵ Der Betroffene ist in jedem Fall nachträglich zu informieren, auch wenn sich durch den Abruf keine Abweichungen zu seinen Angaben ergeben haben. Trotz der verfassungsrechtlichen Kritik am Kontenabrufverfahren, hat das Bundesverfassungsgericht einstweilige Anordnungen gegen das Kontenabrufverfahren abgelehnt.⁶ Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht allerdings noch aus; es ist aber nicht davon auszugehen, dass das BVerfG das gesamte Kontenabrufverfahren verwirft.⁷ 15.464 Kontenabrufe vermeldete die Finanzverwaltung für das erste Jahr nach Inkrafttreten der § 93 Abs. 7 und 8 AO, davon allein 2.393 im März 2006.⁸

3. EU-Zinsrichtlinie

Am 1.7.2005 ist die EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3.6.2003, Abl. L 157/38) in Kraft getreten. Die Zinsrichtlinie wurde in 25 EU-Ländern eingeführt und gilt durch Zusatzabkommen auch in für den Anleger wichtigen Drittstaaten, darunter auch in der Schweiz. 22 EU-Länder haben sich auf einen automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Zinszahlungen geeinigt, um eine effektive Besteuerung von Zinseinkünften durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu ermöglichen. In einer Kontrollmeldung werden Anlegerinfor-

1 BGBl I 2003, 2928.

2 Vgl. Die Presse (Österreich), 18.1.2006, 1.

3 BGBl II 2005, 661.

4 BMF-Schreiben v. 10.3.2005, IV A 4 – S 0062 – 1/05, Tz. 2.2.

5 BMF-Schreiben v. 10.3.2005, IV A 4 – S 0062 – 1/05, Tz. 2.6.

6 BVerfG v. 22.3.2005, 1 BvR 2357/04 und 1 BvQ 2/05.

7 So auch v. WEDELSTÄDT, AO-StB 2006, 123.

8 Vgl. BMF Pressemitteilung Nr. 47/2006 v. 06.04.2006.

Diplom-Finanzwirt Gerhard Bruschke, Möhnesee

Ermittlungsmaßnahmen des Finanzamtes

Die Steuerverwaltung stellt eine Eingriffsverwaltung dar, die letztlich bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auf die Mitwirkung des jeweiligen Steuerpflichtigen angewiesen ist. Da dies nicht immer freiwillig oder in ausreichendem Maße geschieht, hat der Gesetzgeber der Finanzverwaltung über die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) ein breites Spektrum von Maßnahmen an die Hand gegeben, mit deren Hilfe Steuertatbestände festgestellt oder die Steuerpflichtigen zur gehörigen Mitarbeit angehalten werden können.

Die nachstehenden Ausführungen sollen lediglich einen Überblick über die Möglichkeiten der Finanzverwaltung geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Allgemeines

Nach dem gesetzlichen Auftrag des § 88 AO haben die Finanzbehörden alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Die Behörde bestimmt dabei Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Ermittlungshandlungen dürfen danach zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis stehen. Sie sollen so gewählt werden, dass damit unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten oder Dritter verbunden ist.

§ 88 AO bildet zusammen mit der Vorschrift des § 85 AO zudem die Rechtsgrundlage für den Fremdvergleich bei Verträgen zwischen Angehörigen. Der Fremdvergleich ermöglicht aufgrund einer Würdigung von Beweisanzeichen den Schluss, aus welchen Gründen ein Leistungsaustausch unter Angehörigen stattgefunden hat, ob aufgrund eines mit dem Tatbestand einer Einkunftsart zusammenhängenden Vertrages oder aus privaten, familiären Gründen. Erst das Ergebnis dieser der Tatsachenfeststellung zuzuordnenden Indizienwürdigung ermöglicht die nachfolgende rechtliche Subsumtion, ob es sich bei den Aufwendungen des Steuerpflichtigen um nicht abziehbare Privatausgaben¹ oder aber um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt².

I.1 Zweckmäßigkeitserwägungen

Trotz des in § 85 AO festgelegten Legalitätsprinzips können bei den Entscheidungen der Finanzbehörden Erwägungen einbezogen werden, die im Ergebnis Zweckmäßigkeitserwägungen gleichzustellen sind³. Für die Anforderungen, die an die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden zu stellen sind, darf die Erwägung eine Rolle spielen, dass die Aufklärung einen nicht mehr vertretbaren Zeitaufwand erfordert. Dabei kann auf das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Arbeitsaufwand und steuerlichem Erfolg abgestellt werden.

Die Finanzämter dürfen auch berücksichtigen, in welchem Maße sie durch ein zu erwartendes finanzgerichtliches Verfahren belastet werden, sofern sie bei vorhandenen tatsächlichen oder rechtlichen Zweifeln dem Begehren des Steuerpflichtigen nicht entsprechen und zu seinem Nachteil entscheiden. In Fällen erschwerter Sachverhaltsermittlung dient es unter bestimmten Voraussetzungen der Effektivität der Besteuerung und allgemein dem Rechtsfrieden, wenn sich die Beteiligten über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts und über eine bestimmte Sachbehandlung einigen können⁴. Für den Steuerpflichtigen bietet es sich darüber hinaus an, Streitigkeiten mit der

Finanzbehörde über einen vor Beginn der Maßnahme gestellten Antrag auf Erteilung einer Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben aus dem Wege zu gehen⁵. Im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung bietet sich darüber hinaus das Einfordern einer verbindlichen Zusage über die künftige Behandlung eines geprüften Sachverhaltes an⁶.



Gerhard Bruschke

I.2 Mitwirkungspflichten

Die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten begrenzt⁷. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind⁸. Die Finanzbehörde kann den Angaben eines Steuerpflichtigen Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind⁹. Sie verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten¹⁰.

Die Frage ob die Finanzverwaltung im Einzelfall auf Ermittlungen verzichten konnte und inwieweit sie den Angaben des Steuerpflichtigen Glauben schenken konnte, ist teilweise bei der Prüfung von Berichtigungsvorschriften und hier insbesondere des § 173 AO von entscheidender Bedeutung. Die Rechtsprechung tendiert hier deutlich zugunsten der Verwaltung und legt unvollständige oder fehlerhafte Angaben in der Regel zu Lasten des Steuerpflichtigen aus¹¹.

Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten können auf unterschiedliche Weise sanktioniert werden. Die Palette reicht von der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsausgaben nach § 160 AO¹² über der Schätzung¹³ hinsicht-

1 § 12 EStG

2 BFH vom 15.10.2002 – IX R 46/01, BStBl II 2003, 243

3 BVerfG vom 20.06.1973 – 1 BvL 9/71, 1 BvL 10/71, BStBl II 1973, 720

4 Tatsächliche Verständigung, vgl. auch BRUSCHKE, Tatsächliche Verständigung mit dem Finanzamt – ein Mittel zur Konfliktlösung, StB 2004, 258

5 BMF vom 29.12.2003, BStBl I, 747, vgl. auch BRUSCHKE, Auskünfte des Finanzamtes mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben, StB 2006, 136

6 § 204 AO; BRUSCHKE, Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung, StB 2006, 297

7 BFH vom 03.11.2005 – VIII B 12/05, BFH/NV 2006, 250

8 BFH vom 17.04.1969 – V R 21/66, BStBl II 1969, 474

9 BFH vom 11.07.1978 – VIII R 120/75, BStBl II 1979, 57

10 BFH vom 13.11.1985 – II R 208/82, BStBl II 1986, 241

11 vgl. BFH vom 19.05.1998 – I R 140/97, BStBl II 1998, 599

12 BRUSCHKE, Die Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern, ZSteu 2004, 277

13 § 162 AO; BRUSCHKE, Schätzung von Besteuerungsgrundlagen – Voraussetzungen und Angriffsmöglichkeiten, StB 2003, 253; ders., Die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen bei der Nichtabgabe von Steuererklärungen, DStZ 2006, 222

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

§ 15 UStG – Vorsteuerabzug aus Aufwendungen, die mit der Ausgabe von gesellschaftsrechtlichen Anteilen gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zusammenhängen

**BMF, Schreiben vom 4. Oktober 2006
IV A 5 - S 7300 - 69/06**

Mit Urteil vom 1.7.2004 (V R 32/00, **ZSteu 2004, R-336**, BStBl 2004 II) hat der BFH entschieden, dass eine Personengesellschaft bei Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage an diesen keinen steuerbaren und mithin auch keinen nach § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG steuerfreien Umsatz erbringt. Auch in der Gründung einer Gesellschaft durch die ursprünglichen Gesellschafter kann kein steuerbarer Umsatz der Gesellschaft an die Gesellschafter gesehen werden.

Mit Urteil vom 26.5.2005 (C-465/03, EuGHE I 2005 S. 4357, **ZSteu 2005, R-576**) hat der EuGH entschieden, dass die Ausgabe neuer Aktien zur Aufbringung von Kapital keinen Umsatz darstellt, der in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Nr. 1 der 6. EG-Richtlinie fällt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausgabe der Aktien durch den Unternehmer im Rahmen einer Börseneinführung erfolgt oder von einem nicht börsennotierten Unternehmen ausgeführt wird.

Zur Frage des Vorsteuerabzugs aus Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage stehen, gilt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG ist u.a., dass der Unternehmer eine Leistung für sein Unternehmen von einem anderen Unternehmer bezogen hat und die Eingangsleistung nicht mit Umsätzen im Zusammenhang steht, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG ausschließen.

Die unternehmerische Tätigkeit beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Tätigwerden, wenn die spätere Ausführung entgeltlicher Leistungen beabsichtigt ist (vgl. Abschnitt 19 Abs. 1 Satz 1 UStR). Demzufolge können unter den vorgenannten Voraussetzungen auch Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft und der Aufnahme

von Gesellschaftern für das Unternehmen der Gesellschaft bezogen werden.

Der EuGH hat mit Urteil vom 26.5.2005 (a.a.O. **ZSteu 2005, R-576**) entschieden, dass das Recht auf Vorsteuerabzug aus den bezogenen Lieferungen und sonstigen Leistungen nur gegeben ist, wenn die hierfür getätigten Aufwendungen zu den Kostenelementen der „versteuern“, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätze gehören. In den Fällen der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage oder der Ausgabe neuer Aktien ist diese Voraussetzung ungeachtet der Nichtsteuerbarkeit dieser Vorgänge vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils für die mit den Vorgängen im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen erfüllt, wenn

- die Aufnahme des Gesellschafters oder die Ausgabe neuer Aktien erfolgte, um das Kapital des Unternehmers zugunsten seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen zu stärken, und
- die Kosten der Leistungen, die der Unternehmer in diesem Zusammenhang bezogen hat, Teil seiner allgemeinen Kosten sind und somit zu den Preiselementen seiner Produkte gehören.

Kosten für die Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage oder die Ausgabe neuer Aktien, die zu den allgemeinen Kosten des Unternehmers gehören, hängen somit grundsätzlich direkt und unmittelbar mit dessen wirtschaftlicher Tätigkeit zusammen. Dies gilt auch für Aufwendungen des Unternehmers, die mit seiner rechtlichen Beratung im Zusammenhang mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit oder mit einem Unternehmenskonzept entstehen.


Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist in Bezug auf die mit der Ausgabe der Beteiligungen entstandenen Kosten hinsichtlich der Berechtigung zum Vorsteuerabzug Folgendes zu beachten:

- Dient die Ausgabe der Beteiligung der allgemeinen wirtschaftlichen Stärkung des Unternehmens und sind die dabei entstandenen Kosten zu Preisbestandteilen der Ausgangsumsätze geworden, gehören die Aufwendungen zu den allgemeinen Kosten, für die sich der Vorsteuerabzug nach den Verhältnissen des Besteuerungszeitraums des Leistungsbezugs bestimmt. Führt der Unternehmer nicht ausschließlich zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze aus, sind die abziehbaren Vorsteuern aus den im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage oder die Ausgabe neuer Aktien im

Zusammenhang stehenden Aufwendungen gemäß § 15 Abs. 4 UStG zu ermitteln.

- Dienen die aus der Ausgabe der Beteiligungen zugeflossenen Mittel hingegen der Erweiterung oder Stärkung eines bestimmten Geschäftsbetriebs und sind die dabei entstandenen Kosten zu Preisbestandteilen nur bestimmter Ausgangsumsätze geworden (z.B. konkretes, aus dem Prospekt zur Ausgabe der Anteile ersichtliches Projekt), ist auf die insoweit beabsichtigte Verwendung abzustellen. Maßgeblich für den Vorsteuerabzug sind die im Zeitpunkt des Leistungsbezugs für den Besteuerungszeitraum der Verwendung beabsichtigten Ausgangsumsätze (siehe BFH-Urteil vom 8.3.2001, V R 24/98, BStBl 2003 II S. 430).

- Soweit das durch die Ausgabe von Beteiligungen beschaffte Kapital dem nichtunternehmerischen Bereich zufließt (z.B. Kapitalerhöhung durch eine Finanzholding), ist ein Vorsteuerabzug aus den damit verbundenen Aufwendungen nicht zulässig. In den Fällen, in denen eine Gesellschaft neben dem unternehmerischen auch einen nichtunternehmerischen Bereich unterhält, und in denen die Mittel aus der Ausgabe der Beteiligung nicht ausschließlich dem unternehmerischen Bereich zufließen, sind die aus den mit der Ausgabe der Beteiligung zusammenhängenden Aufwendungen angefallenen Vorsteuerbeträge nach Abschnitt 192 Abs. 21 Nr. 1 UStR aufzuteilen.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in den Fällen der Ausgabe von Beteiligungen gegen Sacheinlage sinngemäß anzuwenden. Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Ausgabe von Beteiligungen gegen Sacheinlage beim einbringenden Gesellschafter vgl. BFH-Urteil vom 13.11.2003, V R 79/01 (BStBl 2004 II S. 375). 

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO); TOP 19 und 22 der Sitzung AO II/2006

**BMF, Schreiben vom 20. Oktober 2006
IV A 4 - S 0062 - 7/06**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 15.7.1998 (BStBl 1998 I S. 630), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 11.7.2006 (BStBl 2006 I S. 438) geändert worden

menarbeit und Entwicklung (OECD),

– Westeuropäische Union (WEU) und

– Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW, engl. ECWMF).

Eine Ausnahme bilden insoweit die Beamtinnen und Beamten, denen im dienstlichen oder öffentlichen Interesse vorübergehend eine Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsgebiets des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 123a BRRG) zugewiesen wurde und die in ihrem alten Alterssicherungssystem verbleiben; in diesen Fällen sind die Voraussetzungen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erfüllt, sofern eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegt. Handelt es sich um Pflichtversicherte in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, die von ihrem Arbeitgeber entsendet werden und somit in ihrem alten Alterssicherungssystem verbleiben, sind die Voraussetzungen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG erfüllt, sofern eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegt.“

Zur Riesterförderung im Info aktuell erschienen sind auch:

· Rdvfg. vom 9.8.2006 zur Bearbeitung der Rückläufe aus dem Datenabgleich mit der ZfA

· Rdvfg. vom 31.7.2006 zur Günstigerprüfung und Bescheidarstellung in Ehegattenfällen ☑

Steuerbefreiung für Grundbesitz im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GrStG

OFD Koblenz, Schreiben vom 29.09.2006, Kurzinfo der Steuergruppe St 3 – Grundsteuer – Nr. ST 3_2006K100 (G 1000 A - St 35 6)

Das Ministerium der Finanzen Rheinland Pfalz hat mit Datum 18.9.2006 (in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder) einen Erlass mit folgendem Inhalt erlassen:

„Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) sind eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und Privatunternehmen, bei der die erforderlichen Ressourcen von den Partnern zum gegenseitigen Nutzen in einen gemeinsamen Organisationszusammenhang eingestellt werden. ÖPP sind in vielen Bereichen

denkbar: Bau, Sanierung oder Renovierung von Schulen, Hochschulen oder Verwaltungsgebäuden, Betrieb oder Unterhaltung einer Infrastruktur, Bereitstellung einer Dienstleistung.

Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Erleichterung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften zu schaffen, wurde das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1.9.2005 (ÖPP-Beschleunigungsgesetz; BGBl 2005 I S. 2676) beschlossen.

Durch Artikel 6 ÖPP-Beschleunigungsgesetz ist § 3 Abs. 1 GrStG dahingehend ergänzt worden, dass Grundbesitz eines nicht begünstigten Rechtsträgers von der Grundsteuer befreit ist, wenn

· der Grundbesitz im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch überlassen wird und

· die Übertragung des Eigentums auf den Nutzer am Ende des Vertragszeitraums vereinbart ist.

– Allein die Option der öffentlichen Hand, das Eigentum am Ende des Vertragszeitraums zu erwerben, reicht für die Grundsteuerbefreiung nicht aus.

Nach bisherigem Recht waren hoheitlich genutzte Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand oder anderer begünstigter Rechtsträger befanden, von der Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 GrStG ausgeschlossen. Um die Schlechterstellung privater Rechtsträger zu beseitigen und die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden gering zu halten, beseitigt das Gesetz nicht generell die Ausnahmeregelung, sondern dient – zumal die öffentliche Hand in vielen Fällen bereits wirtschaftliche Eigentümerin ist – der Klarstellung.

Im Unterschied zur Grunderwerbsteuerbefreiung (vgl. hierzu Art. 5 ÖPP-Beschleunigungsgesetz) ist es für die Grundsteuerbefreiung ohne Belang, ob der private Auftragnehmer das ÖPP-Projekt von der öffentlichen Hand erhalten oder auf dem Grundstücksmarkt selbst erworben hat. Ebenso ist es für die Grundsteuerbefreiung unerheblich, ob das ÖPP-Objekt dem privaten Partner von der öffentlichen Hand förmlich übertragen oder zur Herrichtung und Betreibung lediglich überlassen wurde. Vertragsänderungen sind unter Hinweis auf § 19 GrStG anzuzeigen.“

Anmerkung der OFD Koblenz:

In Fällen, in denen die Vertragslaufzeit vor dem 1.9.2005 begonnen hat und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GrStG

a) dem Grunde nach gänzlich erfüllt waren, ist die Steuerbefreiung mit Stichtag 1.1.2006 zu gewähren

b) nur in Bezug auf die Rückübertragungsklausel nicht erfüllt war, diese jedoch mit späterer Vertragsergänzung aufgenommen wird, ist die Steuerbefreiung zum 1.1. des auf diese Änderung folgenden Jahres zu gewähren. ☑

ZSteu-Nachrichten

Bundesfinanzhof

Das sog. Bankengeheimnis entbindet eine Bank nicht von der Pflicht, ein Treuhandverhältnis nachzuweisen

BFH, Pressemitteilung vom 31.10.2006

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 27. September 2006 IV R 45/04 (**ZSteu 2006, R-907, in diesem Heft**) entschieden, dass das sog. Bankengeheimnis es nicht ausschließt, einer Bank die von ihr vereinnahmten Erträge aus ausländischen Wertpapieren zuzurechnen, wenn die Bank nicht nachweist, dass sie die Papiere lediglich treuhänderisch für ihre Kunden hält.

Nach § 159 Abs. 1 AO 1977 hat derjenige, der behauptet, dass er Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Sachen, die er besitzt, nur als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger innehat oder besitzt, auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Sachen gehören; anderenfalls sind sie ihm regelmäßig zuzurechnen. Gegen diese Rechtsfolge hatte eine Bank, der vom Finanzamt mangels entsprechenden Nachweises Dividenden und ähnliche Erträge aus ausländischen Wertpapieren zugerechnet worden waren, u. a. eingewandt, die Zurechnung sei im Hinblick auf das sog. Bankengeheimnis in § 30a Abs. 1 AO 1977 ermessensfehlerhaft. Diese Auffassung haben das Finanzgericht und der BFH nicht geteilt.

Die Weiterleitung der Erträge auf Konten, die nicht solche der Bank selbst sind, muss nach Meinung des BFH nachvollziehbar sein. Dazu reiche allerdings auch ein anonymer Nachweis ohne Aufdeckung der Kunden aus. Sollte es technisch nicht möglich sein, den Nachweis der

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 31.10.2006 und 08.11.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 31.10.2006:

- 13.06.2006 I R 84/05 AO / EStG / FördG
Verpachteter Betrieb keine Betriebsstätte des Verpächters – Voraussetzung für degressive AfA – Bilanzberichtigung
1. Verpachtet ein Mineralölunternehmen Tankstellen an Personen, die die an den Tankstellen angebotenen Produkte als selbständige Handelsvertreter vertreiben, so sind regelmäßig weder die Tankstellen insgesamt noch einzelne dort befindliche Einrichtungen Betriebsstätten des Mineralölunternehmens (Anschluss an BFH-Urteil vom 30. Juni 2005 III R 76/03, **ZSteu 2005, R-782**, BFHE 210, 551, BStBl II 2006, 84).
2. Die Inanspruchnahme der degressiven AfA-Methode setzt voraus, dass diese Methode in der Handelsbilanz zu Grunde gelegt wird (Bestätigung des Senatsurteils vom 24. Januar 1990 I R 17/89, BFHE 160, 155, BStBl II 1990, 681). **Originaltext: R-895**
- 09.08.2006 I R 10/06 AO
Verzinsung bei Unterschiedsbetrag von Null
Ein Steueranspruch ist auch dann gemäß § 233a AO 1977 zu verzinsen, wenn sich infolge der Berücksichtigung eines Verlustrücktrags keine Abweichung zwischen der neu festgesetzten und der zuvor festgesetzten Steuer ergibt. **Originaltext: R-897**
- 06.09.2006 XI R 26/04 EStG
Vorlage der Mindeststeuerregelung an das BVerfG wegen Verletzung des Grundsatzes der Normenklarheit
Es wird die Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 8, § 10d Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Satz 5 Halbsatz 2 soweit auf Sätze 2 bis 4 verweisend, und Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 wegen Verletzung des Grundsatzes der Normenklarheit (Art. 20 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 GG) verfassungswidrig sind. **Originaltext: R-899**
- 27.09.2006 IV R 45/04 AO
Rechtmäßigkeit der Zurechnung von Wertpapiererträgen einer Bank bei behaupteter Treuhänderschaft
Das sog. Bankengeheimnis nach § 30a AO 1977 schließt nicht aus, dass einer Bank die von ihr vereinnahmten Erträge aus ausländischen Wertpapieren nach § 159 AO 1977 zugerechnet werden, wenn sie nicht nachweist, dass sie die Papiere lediglich treuhänderisch für ihre Kunden hält. **Originaltext: R-907**

b) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 08.11.2006:

- 22.09.2005 IX R 13/04 EStG / BauGB**
Bindungswirkung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde nach § 7h Abs. 2 EStG
Die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde gemäß § 7h Abs. 2 EStG stellt einen Grundlagenbescheid dar, bei dessen Erlass allein die Gemeindebehörde prüft, ob Modernisierungsmaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen i.S. des § 177 BauGB durchgeführt wurden.
Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden. Originaltext: R-909
- 02.08.2006 XI R 65/05 EStG**
Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs unter Einbeziehung verjährter Veranlagungszeiträume
Ein verbleibender Verlustabzug ist auch dann festzustellen, wenn die Einkommensteuer für diesen Veranlagungszeitraum aufgrund Verjährung nicht mehr festgesetzt werden kann. Originaltext: R-911
- 09.08.2006 I R 95/05 GewStG / KStG / EG**
Anwendbarkeit von § 8b Abs. 1 bis 5 i.V.m. Abs. 6 KStG 2002 a.F. bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer zwischengeschalteten Personengesellschaft – Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit durch § 8b Abs. 5 KStG 2002 a.F.
1. Beteiligt sich eine Körperschaft über eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) an einer anderen Körperschaft, bleiben Gewinnanteile (Dividenden) aus dieser Beteiligung sowie Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an der Körperschaft nach § 8b Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 KStG 2002 a.F. bei der Ermittlung des Gewerbeertrages der zwischengeschalteten Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) gemäß § 7 Satz 1 GewStG 2002 a.F. außer Ansatz (Abweichung vom BMF-Schreiben vom 28. April 2003, BStBl I 2003, 292, Tz. 57 f.).
2. § 8b Abs. 5 KStG 2002 i.d.F. bis zur Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokoll-erklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbau-gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl I 2003, 2840, BStBl I 2004, 14) verstößt sowohl gegen die gemeinschaftsrechtliche Grundfreiheit der freien Wahl der Niederlassung nach Art. 43 und 48 EG als auch gegen die Grundfreiheit des freien Kapitalverkehrs nach Art. 56 und 58 EG (Anschluss an EuGH-Urteile vom 18. Dezember 2003 Rs. C-168/01 „Bosal“, EuGHE I 2003, 9409, und vom 23. Februar 2006 Rs. C-471/04 „Keller Holding“, ZSteu 2006, R-922 [in diesem Heft], ABIEU 2006, Nr. C 131, 20). Originaltext: R-912
- 22.08.2006 I R 25/06 KStG / GG**
Formelle Verfassungsmäßigkeit der Änderung von § 8 Abs. 4 KStG 1996/1999
Es wird die Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob die Änderung von § 8 Abs. 4 KStG 1996 durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I 1997, 2590, BStBl I 1997, 928) – aufgrund Neuveröffentlichung gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1996 vom 22. April 1999 (BGBl I 1999, 817, BStBl I 1999, 461): § 8 Abs. 4 KStG 1999 – gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt, weil die Änderung auf einen Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zurückzuführen ist, der den Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Anrufungsbegehrens und des ihm zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahrens überschritten hat, bejahendenfalls, ob der Verfassungsverstoß infolge der Änderung von § 8 Abs. 4 KStG 1999 in der vorgenannten Fassung durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I 2001, 3794, BStBl I 2002, 4) rückwirkend geheilt worden ist. Originaltext: R-916
- 24.08.2006 IX R 32/04 EStG**
Steuerbarkeit eines Reuegeldes – Umfang der sonstigen Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG
Die Vereinnahmung eines Reuegeldes für den Rücktritt vom Kaufvertrag über ein Grundstück des Privatvermögens ist nicht steuerbar. Originaltext: R-918
- 31.08.2006 III R 71/05 EStG**
Kindergeld für volljähriges blindes Kind – Vermutung für behinderungsbedingten Mehrbedarf in Höhe des Blindengeldes
Für die Prüfung, ob ein volljähriges blindes Kind i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist bei dem Vergleich seiner Einkünfte und Bezüge mit seinem existentiellen Lebensbedarf (Grundbedarf und behinderungsbedingter Mehrbedarf) das Blindengeld zwar den zur Bestreitung des Lebensunterhalts geeigneten Bezügen zuzuordnen. Jedoch ist es bei der Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs anstelle des Pauschbetrages für behinderte Menschen nach § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG anzusetzen, wenn es der Höhe nach den Pauschbetrag übersteigt. Es ist zu vermuten, dass in Höhe des tatsächlich ausbezahlten Blindengeldes ein behinderungsbedingter Mehraufwand besteht. Originaltext: R-919

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Entscheidung veröffentlicht am 12.01.2006 in Luxembourg – Ungekürzter Originaltext

23.02.2006 Rs. C-471/04
FA Offenbach/Main-Land
gegen
Keller Holding GmbH

EG-Vertrag Art. 52 / Abkommen Europ. Wirtschaftsraum Art. 31
Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Recht einer Muttergesellschaft auf Abzug der Aufwendungen für ihre Beteiligungen – Nichtabzugsfähigkeit der Finanzierungsaufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Dividenden stehen – Dividenden, die von einer mittelbaren Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gesellschaftssitzes der Muttergesellschaft ansässig ist

Die Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) und 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der Finanzierungsaufwendungen einer in diesem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtigen Muttergesellschaft für den Erwerb von Beteiligungen an einer Tochtergesellschaft steuerlich nicht abzugsfähig sind, soweit diese Aufwendungen auf Dividenden entfallen, die von der Steuer befreit sind, weil sie von einer in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des genannten Abkommens ansässigen mittelbaren Tochtergesellschaft stammen, obwohl solche Aufwendungen dann abzugsfähig sind, wenn sie auf Dividenden entfallen, die von einer mittelbaren Tochtergesellschaft, die in demselben Mitgliedstaat wie dem Staat des Geschäftssitzes der Muttergesellschaft ansässig ist, ausgeschüttet werden und die faktisch ebenfalls von der Steuer entlastet sind.

Originaltext: R-922

Verwaltungsgerichtshof Wien

Entscheidung verkündet am 26.07.2006 – Ungekürzter Originaltext

26.07.2006 Zl. 2004/14/0022-7 § 99 FinStrG / § 397 Abs. 2 AO

Rechtshilfeersuchen an Österreich – Grenzüberschreitende Kontenabfragen – Wahrung des Bankgeheimnisses – Rechtsschutzdefizit – Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien
Siehe dazu auch Lohr et al, ZSteu 2006, 486 (in diesem Heft)

Originaltext: R-927

Bundesfinanzhof

Gerichtsbescheid vom 26.09.2006, ausgefertigt am 02.11.2006 – Ungekürzter Originaltext

26.09.2006 X R 39/05

ESTG / AO 1977 § 363

Ruhen des Einspruchsverfahrens – keine Teileinspruchsentscheidung – Verfahrensfehler des Finanzamts – Nichtausübung des Ermessens

Originaltext: R-934

Bundesfinanzhof – Die neu anhängigen Verfahren

Rechtsfragen: R-939

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
16.10.2006	IV R 48/03	01.06.2006 ZSteu 2006, R-701	Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen, Berücksichtigung von Unterentnahmen im Veranlagungszeitraum 1999

12.10.2006	VI R 28/05	04.05.2006 ZSteu 2006, R-647	Zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen - norminterpretierende Verwaltungsvorschriften
12.10.2006	VIII R 49/04	14.03.2006 ZSteu 2006, R-640	Zeitpunkt des Unterschreitens der Wesentlichkeitsgrenze bei Kapitalerhöhung für die Bestimmung der Fünf-Jahres-Frist i.S. des § 17 Abs. 1 EStG
10.10.2006	VIII R 52/04	25.04.2006 ZSteu 2006, R-581	Anwendung des § 24 UmwStG 1977 auf einseitige Kapitalerhöhungen im Rahmen von Mitunternehmenschaften - Beteiligtenstellung und Prozessführungsbefugnis bei Vollbeendigung einer Personengesellschaft - notwendige Beiladung gemäß § 60 Abs. 3 FGO bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen - Wahlrechtsausübung hinsichtlich der Gewinnermittlungsart
10.10.2006	I R 58/04	25.01.2006 ZSteu 2006, R-629	Umbau einer betrieblichen Halle als wesentliche Verbesserung beschränkte Zulassung der Revision
09.10.2006	I R 122/04	26.04.2006 ZSteu 2006, R-588	Unverzinslichkeit des Erstattungsbetrages gemäß § 11 Abs. 2 AStG a.F.
06.10.2006	V R 52/05	30.03.2006 ZSteu 2006, R-606	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerpflicht gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG auch für die Vermietung eines Parkplatzes an einen Mieter, der diesen Parkplatz einem Dritten überlässt
06.10.2006	V B 143/05	27.06.2006 ZSteu 2006, R-649	Umsatzsteuer; Anwendbarkeit des § 23a Abs. 1 UStG in Neugründungsfällen
05.10.2006	II R 1/05	19.07.2006 ZSteu 2006, R-654	Entstehen der Erbschaftsteuer für Pflichtteilsanspruch auch ohne dessen Bezifferung
05.10.2006	II R 75/04	12.07.2006 ZSteu 2006, R-703	Bewertung der Anteile an Organträgergesellschaften nach dem Stuttgarter Verfahren
04.10.2006	V R 25/03	02.03.2006 ZSteu 2006, R-542	Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen eines Konsularservices - Beschaffung von Einreisedokumenten für Reisen in die Länder der "GUS" - Auslegung eines Revisionsantrags
04.10.2006	VI R 5/04	22.06.2006 ZSteu 2006, R-571	Aufwendungen für den Besuch einer Fachoberschule keine vorab entstandenen Werbungskosten
04.10.2006	IV B 200/04	01.06.2006 ZSteu 2006, R-636	Entscheidung über das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit erfordert im Bereich der Grenz- und Übergangsfälle besondere Sachkunde.
04.10.2006	VI R 11/02	04.04.2006 ZSteu 2006, R-644	Doppelte Haushaltsführung: Wechsel der Familienwohnung am gleichen Ort
28.09.2006	II R 46/04	17.05.2006 ZSteu 2006, R-608	Unentgeltliche Bestellung eines Erbbaurechts an einem Alten- und Pflegeheim durch eine Kirchengemeinde zugunsten einer kirchlichen karitativen Einrichtung ist nach § 3 Nr. 2 GrEStG grunderwerbsteuerfrei

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 31.10.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

AO / EStG / FördG

Verpachteter Betrieb keine Betriebsstätte des Verpächters – Voraussetzung für degressive AfA – Bilanzberichtigung

BFH, Urteil vom 13. Juni 2006 I R 84/05

1. Verpachtet ein Mineralölunternehmen Tankstellen an Personen, die die an den Tankstellen angebotenen Produkte als selbständige Handelsvertreter vertreiben, so sind regelmäßig weder die Tankstellen insgesamt noch einzelne dort befindliche Einrichtungen Betriebsstätten des Mineralölunternehmens (Anschluss an BFH-Urteil vom 30. Juni 2005 III R 76/03, ZSteu 2005, R-782, BFHE 210, 551, BStBl II 2006, 84).

2. Die Inanspruchnahme der degressiven AfA-Methode setzt voraus, dass diese Methode in der Handelsbilanz zu Grunde gelegt wird (Bestätigung des Senatsurteils vom 24. Januar 1990 I R 17/89, BFHE 160, 155, BStBl II 1990, 681).

AO 1977 § 12

EStG § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2

FördG § 1, § 2 Nr. 2, § 4

Vorinstanz: FG Hamburg vom 28. Oktober 2003 VI 216/01 (EFG 2004, 582)

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) im Streitjahr (1991) im Fördergebiet Betriebsstätten unterhalten hat und deshalb für dort belegene Einrichtungen eine Sonderabschreibung gemäß § 2 Nr. 2 des Fördergebietgesetzes (FördG) in Anspruch nehmen kann. Es geht im vorliegenden Verfahren um denjenigen Sachverhalt, der Gegenstand des – die Gewährung einer Investitionszulage betreffenden – Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30. Juni 2005 III R 76/03 (**ZSteu 2005, R-782**, BFHE 210, 551, BStBl II 2006, 84) war. Wegen der vom Finanzgericht (FG) getroffenen tatsächlichen Feststellungen wird deshalb auf dieses Urteil verwiesen.

Die Klägerin hatte in ihrer hier maßgeblichen Handelsbilanz im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern, die in Tankstellen im Fördergebiet eingesetzt waren, eine Sonderabschreibung gemäß § 2 Nr. 2 FördG berücksichtigt. Im Besteuerungsverfahren beantragte sie, bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer für das Streitjahr u.a. diese Sonderabschreibung zu berücksichtigen. Sowohl dieses Begehren als auch der Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Investitionszulage für die betreffenden Wirtschaftsgüter waren Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens. Das FG Hamburg hat die Klage mit Urteil vom 28. Oktober 2003 VI 216/01 hinsichtlich beider Streitgegenstände abgewiesen; das Urteil ist in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2004, 582 abgedruckt.

Die Klägerin hat das Urteil des FG mit einer Revision angegriffen, die zunächst beim III. Senat des BFH anhängig wurde. Der III. Senat hat mit (nicht veröffentlichtem) Beschluss vom 30. Juni 2005 III R 76/03 (**ZSteu 2005, R-782**) das Verfahren wegen Körperschaftsteuer abgetrennt und zuständigkeitshalber an den erkennenden Senat abgegeben.

Die Klägerin verfolgt nunmehr ihr Begehren hinsichtlich der Sonderabschreibung weiter. Hilfsweise begehrt sie im Zusammenhang mit den betreffenden Wirtschaftsgütern eine Absetzung für Abnutzung (AfA) nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des FG aufzuheben, soweit es die Körperschaftsteuer betrifft, und den angefochtenen Körperschaftsteuerbescheid 1991 in der Weise zu ändern, dass bei der Festsetzung der Steuer der dort berücksichtigte Gewinn um 19 597 155 DM gemindert wird;

hilfsweise, das Urteil des FG aufzuheben, soweit es die Körperschaftsteuer betrifft, und den angefochtenen Körperschaftsteuerbescheid 1991 in der Weise zu ändern, dass bei der Festsetzung der Steuer der dort berücksichtigte Gewinn um 13 718 009 DM gemindert wird.

Das FA beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist unbegründet und deshalb gemäß § 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) zurückzuweisen. Das FG hat zu Recht entschieden, dass die Klägerin weder die Sonderabschreibung gemäß § 4 i.V.m. § 2 Nr. 2 FördG noch eine degressive AfA gemäß § 7 Abs. 2 EStG in Anspruch nehmen kann.

1. Nach § 1 FördG kann der Steuerpflichtige u.a. für begünstigte Investitionen i.S. des § 2 FördG, die im Fördergebiet durchgeführt werden, eine Sonderabschreibung nach § 4 FördG vornehmen. In dieser Weise begünstigt sind u.a. die Anschaffung und die Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gehören und während dieser Zeit in einer solchen Betriebsstätte verbleiben (§ 2 Nr. 2 FördG).

2. Im Streitfall geht es um Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen von Tankstellenbetrieben im Fördergebiet gehörten. Das FG hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass diese Betriebe nicht als Betriebsstätten der Klägerin anzusehen sind und dass die Klägerin deshalb für die dort eingesetzten Wirtschaftsgüter keine Sonderabschreibung vornehmen darf.

a) Nach § 2 Nr. 2 FördG kann die in § 1 i.V.m. § 4 FördG vorgesehene Sonderabschreibung nur im Hinblick auf Wirtschaftsgüter vorgenommen werden, die zu einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören. Welche Einrichtungen in diesem Zusammenhang als „Betriebsstätte des Steuerpflichtigen“ anzusehen sind, richtet sich nach den Kriterien des § 12 der Abgabenordnung (AO 1977).

b) Das FG hat angenommen, dass die von der Klägerin verpachteten Tankstellen Betriebsstätten der Pächter, nicht aber Betriebsstätten der Klägerin waren. Der III. Senat des BFH ist dem im Hinblick auf das Investitionszulagenrecht, in dem es ebenfalls um das Vorhandensein einer Betriebsstätte i.S. des § 12 AO 1977 geht, gefolgt. Der erkennende Senat schließt sich dieser Beurteilung ebenfalls an.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Entscheidung veröffentlicht am 23.02.2006 in Luxemburg – Ungekürzter Originaltext

**EG-Vertrag Art. 52 / Abkommen Europ. Wirtschaftsraum Art. 31
Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Recht einer Muttergesellschaft auf Abzug der Aufwendungen für ihre Beteiligungen – Nichtabzugsfähigkeit der Finanzierungsaufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Dividenden stehen – Dividenden, die von einer mittelbaren Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gesellschaftssitzes der Muttergesellschaft ansässig ist**

**EuGH, Urteil vom 23. Februar 2006 – Rs. C-471/04
Finanzamt Offenbach am Main-Land gegen Keller Holding GmbH**

Tenor

Die Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) und 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der Finanzierungsaufwendungen einer in diesem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtigen Muttergesellschaft für den Erwerb von Beteiligungen an einer Tochtergesellschaft steuerlich nicht abzugsfähig sind, soweit diese Aufwendungen auf Dividenden entfallen, die von der Steuer befreit sind, weil sie von einer in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des genannten Abkommens ansässigen mittelbaren Tochtergesellschaft stammen, obwohl solche Aufwendungen dann abzugsfähig sind, wenn sie auf Dividenden entfallen, die von einer mittelbaren Tochtergesellschaft, die in demselben Mitgliedstaat wie dem Staat des Geschäftssitzes der Muttergesellschaft ansässig ist, ausgeschüttet werden und die faktisch ebenfalls von der Steuer entlastet sind.

Urteil

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG), 58 EG-Vertrag und 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 48 EG und 56 EG).

[2] Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Finanzamt Offenbach am Main-Land und der Keller Holding GmbH (im Folgenden: Keller Holding), einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft, wegen der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Dividenden stehen, die sie von einer in Österreich ansässigen mittelbaren Tochtergesellschaft bezogen hat.

Rechtlicher Rahmen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

[3] Artikel 6 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABL. 1994, L 1, S. 3, im Folgenden: EWR-Abkommen) lautet:

„Unbeschadet der künftigen Entwicklung der Rechtsprechung werden die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.“

[4] Artikel 31 Absatz 1 des EWR-Abkommens bestimmt:

„Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines Staates [der EFTA] [der Europäischen Freihandelsassoziation] im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermaßen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.“

Vorbehaltlich des Kapitels 4 umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 Absatz 2, nach den Bestimmungen des AufnahmeStaats für seine eigenen Angehörigen.“

[5] Artikel 34 des EWR-Abkommens lautet:

„Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten sind.“

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.“

Das Gemeinschaftsrecht

[6] Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABL. L 225, S. 6) sieht Folgendes vor:

„(1) Bezieht eine Muttergesellschaft als Teilhaberin ihrer Tochtergesellschaft Gewinne, die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, so

– besteuert der Staat der Muttergesellschaft diese Gewinne entweder nicht oder

– lässt er im Fall einer Besteuerung zu, dass die Gesellschaft auf die Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft für die von ihr ausgeschütteten Gewinne entrichtet, ... anrechnen kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bestimmen, dass Kosten der Beteiligung an der Tochtergesellschaft und Minderwerte, die sich aufgrund der Ausschüttung ihrer Gewinne ergeben, nicht vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft abgesetzt werden können. ...“

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

[7] Nach Artikel 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppel-

Verwaltungsgerichtshof Wien

Entscheidung verkündet am 26.07.2006 – Ungekürzter Originaltext

§ 99 FinStrG / § 397 Abs. 2 AO

Rechtshilfeersuchen an Österreich – Grenzüberschreitende Kontoabfragen – Wahrung des Bankgeheimnisses – Rechtsschutzdefizit – Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien

VwGH Wien, Entscheidung vom 26. Juli 2006 – Zl. 2004/14/0022-7

Siehe dazu auch Lohr et al, ZSteu 2006, 486 – in diesem Heft

IM NAMEN DER REPUBLIK !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Mag. Heinzl, Dr. Fuchs, Dr. Zorn und Dr. Robl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pfau, über die Beschwerde der Raiffeisenbank in S, vertreten durch die Arnold Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1010 Wien, Wipplingerstraße 10, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Innsbruck, als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vom 25. Juni 2003, GZ FSRV/0005-I/2002, betreffend Festsetzung einer Zwangsstrafe, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von € 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

Im Juli 1997 langte beim Finanzamt Innsbruck ein Schreiben des Finanzamtes Augsburg-Stadt, Steuerfahndungsstelle, vom 27. Juni 1997 mit folgendem Inhalt ein:

„Rechtshilfeersuchen

Sachverhaltsdarstellung

Die Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt Augsburg-Stadt ermittelt gegen Dr. Herbert P (Beschuldigter) wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung im Strafverfahren.

Der Beschuldigte ist als selbständiger Zahnarzt tätig.

Für den Zeitraum 1991 bis 1995 wurden fingierte Betriebsausgaben gebucht und in erheblichem Umfang Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht versteuert. Ferner besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte nicht gebuchte Betriebseinnahmen bei der Raiffeisenbank Z, A- ..., in bar einzahlte. Nach den bisherigen Prüfungsfeststellungen unterhielt bzw. unterhält der Beschuldigte bei der o.g. Bank folgende Konten:

90.0x
70.9x
98.1x
900.x
914.x
70.9x
60.0x

Die Konten lauten entweder auf Dr. Herbert oder Maria P bzw. auf Dr. Herbert oder Sieglinde P.

Umfang des Rechtshilfeersuchens

Zur Ermittlung der hinterzogenen Steuern ist es notwendig, bei der Raiffeisenbank Z sämtliche Kontoverbindungen des Beschuldigten Dr. Herbert

P abzuklären und sämtliche Kontounterlagen samt Belege zu beschlagnehmen bzw. sicherzustellen.

Ich bitte, diese Ermittlungen im Wege der Rechtshilfe vorzunehmen.

Meines Erachtens wäre es zweckmäßig, wenn bei Vornahme dieser Ermittlungen der zuständige Fahndungsprüfer, Herr K., anwesend wäre. Herr K. steht insoweit auf Anforderung zur Verfügung. ...

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bei Ihnen im voraus sehr herzlich.“

Über Ersuchen des Finanzamtes Innsbruck übersandte das Finanzamt Augsburg-Stadt in der Folge mit Schreiben vom 14. Juli 1997 den Beschluss des Amtsgerichtes Ingolstadt vom 23. Mai 1997, mit welchem in der Steuerstrafsache gegen Dr. Herbert P, wohnhaft in Deutschland, wegen des Verdachtes der Steuerhinterziehung (Einkommensteuer und Vermögenssteuer 1991 bis 1995) die Durchsuchung der Wohnung und der Geschäftsräume des Beschuldigten in N, Deutschland, angeordnet wurde. Weiters wurde die Kopie eines „Einleitungsvermerkes“ nach § 397 Abs. 2 AO vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass gegen Dr. Herbert P am 22. Mai 1997 ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, weil der Verdacht bestehe, dass er sich der Hinterziehung von Einkommen- und Vermögenssteuer 1991 bis 1995 schuldig gemacht habe.

In der Folge richtete das Finanzamt (als Finanzstrafbehörde erster Instanz) an die beschwerdeführende Genossenschaft, eine Bank, ein mit 22. Juli 1997 datiertes „Auskunfts- und Einsichtnahmeersuchen“ gemäß § 99 Abs. 1 FinStrG mit folgendem Inhalt:

„Auskunfts- und Einsichtnahmeersuchen gemäß § 99 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG)

Beamte der Prüfungsabteilung für Strafsachen beim Finanzamt Innsbruck, ausgewiesen durch Dienstausschuss, sind beauftragt im Beisein von Beamten der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Augsburg, für Zwecke der Gewährleistung von Rechtshilfe aufgrund der bilateralen Verträge vom 4. Oktober 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland Erhebungen durchzuführen. Sie werden ersucht, den Genannten die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die erbetenen Einsichtnahmen zu gestatten.


Die Rechtshilfe wird aufgrund eines Ersuchens der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Augsburg-Stadt vom 27.06.1997 geleistet, und zwar im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Dr. Herbert P, Deutschland, wegen Verdachtes der Abgabenhinterziehung (ist vorsätzliche Abgabenverkürzung i.S.d. § 33 FinStrG österreichischen Rechtes), wobei deshalb ein Strafverfahren gegen den Genannten vom Finanzamt Augsburg-Stadt eingeleitet wurde. Die erbetenen Auskünfte stehen im gesetzlich geforderten Zusammenhang mit diesem Strafverfahren, weshalb die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 lit 1 BWG für die Auskunftserteilung gegeben sind.

In diesem Verfahren besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte die Besteuerung von in Deutschland erzielten Einkünften umgangen hat, indem er fingierte Betriebsausgaben gebucht und in erheblichem Umfang Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht versteuert hat. Ferner besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte nicht gebuchte Betriebseinnahmen bei der Raiffeisenbank X in bar einzahlte.

behördliches) Finanzstrafverfahren iSd § 38 Abs. 2 Z 1 BWG, das zur Bekanntgabe von Informationen über Bankkonten an Verwaltungsbehörden führt, auch ein solches verstanden, bei welchem die Einleitung vom Beschuldigten nicht im Rechtsweg bekämpft werden kann, ja ihm nicht einmal zur Kenntnis gebracht sein muss (vgl. § 397 Abs. 3 AO).

Schon deshalb kann der Beschwerdeführerin nicht entgegen getreten werden, wenn sie sich im Beschwerdefall auf das Bestehen des Bankgeheimnisses berufen und vor diesem Hintergrund die vom österreichischen Finanzamt geforderte Auskunft nicht erteilt hat.

Der angefochtene Bescheid erweist sich somit als mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet und war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003. 

Bundesfinanzhof

Gerichtsbescheid vom 26.09.2006, ausgefertigt am 02.11.2006 – Ungekürzter Originaltext

ESTG / AO 1977 § 363

Ruhen des Einspruchsverfahrens – keine Teileinspruchsentscheidung – Verfahrensfehler des Finanzamts – Nichtausübung des Ermessens

BFH, Gerichtsbescheid vom 26.09.2006 – Az. X R 39/05

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

XXXXX, 45257 Essen, Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozessbevollmächtigter Steuerberater Hans-Peter Schneider, Stadtkoppel 16, 21337 Lüneburg,
gegen

Finanzamt Essen-Ost, Beklagter und Revisionsbeklagter,
wegen Einkommensteuer 2001

hat der X. Senat

unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters am Bundesfinanzhof, Prof. Dr. Fischer,

des Richters am Bundesfinanzhof, Prof. Dr. Dötsch,

der Richterin am Bundesfinanzhof, Schuster,

des Richters am Bundesfinanzhof, Schönfelder und

des Richters am Bundesfinanzhof, Manz,

in der Sitzung vom 26. September 2006 durch Gerichtsbescheid für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 2005 15 K 4546/03 E und die Einspruchsentscheidung des Beklagten vom 10. Juli 2003 aufgehoben. Die Kosten des gesamten Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Auch für den Antrag auf mündliche Verhandlung besteht Vertretungszwang. Zur Vertretung der Beteiligten vor dem Bundesfinanzhof berechtigt sind Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer; ferner Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Halbsatz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden

können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gründe

1.

Die verheiratete Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) wurde im Streitjahr 2001 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt. Sie legte gegen den für dieses Jahr ergangenen Einkommensteuerbescheid vom 23. Oktober 2002 Einspruch ein und beantragte, das Einspruchsverfahren ruhen zu lassen. Zur Begründung ihres Einspruchs trug sie vor, dieser richte sich gegen die Struktur der Einkommensteuer und der damit verbundenen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sowie der Steuerlast. Die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sei nicht mehr gegeben.

Der Einspruch richte sich gegen die Höhe der Abzugsfähigkeit der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese seien in voller Höhe entweder als Werbungskosten oder aber nach § 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen. Ferner sei bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und den sonstigen Einkünften ein dem Sparerfreibetrag vergleichbarer Freibetrag zu berücksichtigen. Auch widerspreche die Kürzung des Vorwegabzugs im Rahmen von § 10 Abs. 3 Satz 2 EStG (in der im Streitjahr geltenden Fassung) dem System der Rentenversicherung und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und sei daher verfassungswidrig. Zudem richte sich der Einspruch gegen die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen, die zum Teil durch das Arbeitsverhältnis veranlasst seien, aber den sog. gemischten Aufwendungen zugeordnet würden. Gerügt werde auch die Besteuerungspraxis hinsichtlich der Zins-einnahmen. Diese Praxis habe zur Folge, dass auch die Besteuerung der Arbeitnehmer verfassungswidrig sei. Der Überprüfung bedürfe auch die gesetzliche Regelung über die Zusammenveranlagung, weil in bestimmten Fällen bei einem Steuerpflichtigen mit Kindern die Einzelveranlagung günstiger sei. Schließlich richte sich der Einspruch auch gegen die Höhe des Grundfreibetrags gemäß § 32a EStG.

Unter Hinweis auf zahlreiche in ihrem Einspruchsschreiben näher bezeichnete anhängige Verfahren vor verschiedenen Finanzgerichten (FG), dem Bundesfinanzhof (BFH) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beantragte die Klägerin, das Einspruchsverfahren ruhen zu lassen. Ein Ruhen des Verfahrens sei auch deshalb geboten, weil derzeit unklar sei, wie der Gesetzgeber die aufgrund des Urteils des BVerfG vom 6. März 2002 2 BvL 17/99 (BVerfGE 105, 73) ab dem 1. Januar 2005 gebotene Neu-regelung der Rentenbesteuerung umsetzen werde. Wegen der weiteren

Bundesfinanzhof – Die neu anhängigen Verfahren

BFH, I R 31/06

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Erkrankung des Bevollmächtigten: Liegt ein Büroversehen vor, wenn eine Bürokraft im Verantwortungsbereich des Bevollmächtigten tätig wird? Ist für Fristüberprüfungen während der Krankheitsdauer des Bevollmächtigten ein Vertreter hinzuzuziehen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – FGO § 56 Abs 2 S 1
Vorgehend: Finanzgericht München, Entscheidung vom 30.3.2006 (7 K 1237/06)

BFH, I R 39/06

1. Verdeckte Gewinnausschüttung: Wirksamkeit und Nichtigkeit eines Ergebnisabführungsvertrages im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses. – 2. Finanzielle Eingliederung: Kommt es auf den Zeitpunkt der Eintragung einer Treuhandabrede im Handelsregister an, wenn der Beginn eines Treuhandverhältnisses von dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages abhängig gemacht wird? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – KStG § 14 Abs 1 S 1 Nr 1; AktG § 294 Abs 2; GmbHG § 15 Abs 3; KStG § 8 Abs 3 S 2; KStG § 17; BGB § 125
Vorgehend: Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Entscheidung vom 2.12.2005 (1 K 359/00)

BFH, I R 43/06

Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage: Erfasst § 102 FGO auch den Fall, dass die Behörde ihr Ermessen nicht ausgeübt hat? Ist eine Ergänzung hinsichtlich der Ermessenserwägungen (noch) möglich? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – FGO § 100 Abs 1 S 4; AO § 361 Abs 2; AO § 5; FGO § 102
Vorgehend: Finanzgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 4.4.2006 (6 K 121/06 KA)

BFH, I R 45/06

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Gewährung eines Kredits ohne Absicherung – Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach Forderungsabschreibung eines unzureichend besicherten Darlehens und nach Inanspruchnahme aus einer Bürgschaftsverpflichtung. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – KStG § 8 Abs 3 S 2; KStG § 27 Abs 3 S 2; BGB § 774
Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 10.2.2006 (9 K 2994/00 K,G,U,F)

BFH, I R 49/06

Abweichende Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Unternehmensverkauf zum 2. Januar eines Jahres? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Sonstige Person – GewStG § 28; AO § 12 S 1; GewStG § 29 Abs 1 Nr 2; GewStG § 33 Abs 1 S 1
Vorgehend: Finanzgericht Baden-Württemberg, Entscheidung vom 22.6.2006 (6 K 420/02)

BFH, I R 51/06

1. Sind Umrechnungskosten bei Fremdwährungseinnahmen abziehbar? – 2. Ist die beschränkte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen bei sog. Grenzgängern mit Gemeinschaftsrecht vereinbar? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – EStG § 9; EStG § 12; EStG § 10 Abs 3; EG Art 12; EG Art 39
Vorgehend: Finanzgericht des Saarlandes, Entscheidung vom 21.6.2006 (1 K 394/02)

BFH, I R 54/06

Besteht eine Bindungswirkung eines Abrechnungsbescheides an vorausgegangene Anrechnungsverfügungen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – AO § 218 Abs 2; AO § 130; AO § 131
Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 13.7.2006 (11 K 12314/02)

BFH, I R 55/06

Sind Pachtzinsen gemäß § 8 Nr. 7 GewStG 1999 dem gewerblichen Gewinn des Pächters hinzuzurechnen, wenn der Verpächter ein eingetragener Verein ist, die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins 60.000 DM nicht überschreiten und der Verein deshalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist (§ 64 Abs. 3 AO 1977)? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – GewStG § 8 Nr 7 S 1; GewStG § 8 Nr 7 S 2; AO § 64 Abs 3
Vorgehend: Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 16.5.2006 (2 K 2351/04)

BFH, I R 57/06

Findet die besondere Anwendungsregelung des § 34 Abs. 7 KStG in der im Jahr 2001 gültigen Fassung auch Anwendung, wenn es sich bei der ausschüttenden Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, um eine ausländische Gesellschaft handelt, oder gilt in diesen Fällen die allgemeine Anwendungsregelung des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 KStG? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung – KStG § 8b Abs 3; KStG § 34 Abs 7; KStG § 34 Abs 1; KStG § 34 Abs 2
Vorgehend: Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 29.9.2005 (6 K 2727/04)

BFH, I R 58/06

Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen vor dem Hintergrund des Begriffes der „voraussichtlich dauernden Wertminderung“. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – EStG § 6 Abs 1 Nr 2 S 2; EStG § 6 Abs 1 Nr 1 S 3; HGB § 253 Abs 2
Vorgehend: Finanzgericht Köln, Entscheidung vom 21.6.2006 (13 K 4033/05)

BFH, I R 77/06

Handelt es sich bei der Einbringung einer das gesamte Nennkapital einer Kapitalgesellschaft umfassenden Beteiligung in eine ausländische (hier österreichische) Personengesellschaft aus dem Betriebsvermögen eines inländischen Mitunternehmers gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung um eine als tauschähnlicher Vorgang zu qualifizierende Sacheinlage, die bei dem einbringenden Gesellschafter zu einer



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers